

## §. 11.

Die Landesregierung bezüglich das Consistorium hat nach Eingang des Berichts der Unterbehörde, und in den unmittelbar bei ihr (ihm) anhängigen Rechtsfachen, nach Ablauf der im 7ten Paragraphen bestimmten Frist sofort über die Stimpfbarkeit der nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand mittelst kurzen Decrets zu erkennen, und es soll eine Provocation auf Verfenbung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse nicht Statt finden.

## §. 12.

In dem Erkenntnisse über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugleich die von dem säumigen Sachwalter verwickelte Strafe auszusprechen.

## §. 13.

Die Nichtbeobachtung einer gesetzlich oder durch richterliches Decret bestimmten Frist ist nämlich als Vernachlässigung der Pflicht eines Sachwalters zu betrachten und zu ahnden.

## §. 14.

Von dem Vorwurfe einer solchen Pflichtverletzung soll der Sachwalter nur dann freigesprochen werden, wenn er durch eigenhändige Schriften seines Constituenten nachzuweisen vermag, daß dieser ihn autorisirt habe, einem vorzunehmenden Processacte zu entsagen oder eine bestimmte Frist nicht zu beobachten.

## §. 15.

Dagegen soll den Sachwalter der Vorwand, daß er von seinem Constituenten nicht mit Instruction versehen worden, gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit nicht schützen, weil er solchenfalls zeitig entweder die geeignete Frist suchen oder sein Patrocinium aufgeben kann. Dabei bleibt es jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen, ob und in wie weit die nicht erfolgte Instructionsertheilung in solchen Fällen, wo die Aufgabe des Mandates dem Sachwalter nicht füglich frei bleibt (z. B. in dem Falle des §. 6. des Justizmandats von 1754), diesem als Rechtfertigungsgrund zur Seite stehe.

## §. 16.

Die erste Versäumniß, deren ein Sachwalter sich schuldig macht, soll mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern, die zweite mit einer Strafe von Zehn Thalern, die dritte mit einer Strafe von Zwanzig Thalern geahndet, bei fernerer Vernachlässigung aber gegen den säumigen Sachwalter mit Suspension und endlich mit Remotion von der Praxis verfahren,